



8.6.2015

0023/2015

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Herstellung von Methamphetamin aus Arzneimitteln, die Pseudoephedrin enthalten

**Kateřina Konečná (GUE/NGL), Enrico Gasbarra (S&D), Petr Jeřek (ALDE), Pavel Telička (ALDE), Martina Dlabajová (ALDE), Olga Sehnalová (S&D), Miloslav Ransdorf (GUE/NGL), Jiří Maštálka (GUE/NGL), Cornelia Ernst (GUE/NGL), Bas Eickhout (Verts/ALE), Michaela Šojdrová (PPE), Dita Charanzová (ALDE)**

Fristablauf: 8.9.2015

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Arzneimitteln, die Pseudoephedrin<sup>1</sup> enthalten**

1. In vielen europäischen Ländern gibt es nicht nur eine Produktionsbasis für Methamphetamin und den Vertrieb dieses Stoffs, sondern der Kreis derjenigen, die Methamphetamin nehmen, wird immer größer. Der Konsum von Methamphetamin ist im Jahr 2013 in der EU und weltweit enorm gestiegen.
2. Der bei der Herstellung von Methamphetamin anhaltende Trend zur Extraktion von Pseudoephedrinen aus nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln und die Beschaffung von Pseudoephedrin als Hauptausgangsstoff zur Herstellung von Methamphetamin in der Tschechischen Republik ist in vielen europäischen Ländern zu beobachten, etwa in Polen, Bulgarien, Griechenland, in der Türkei, Ungarn, Rumänien, in der Slowakei und in Deutschland.
3. Die steigenden Produktionskapazitäten der Drogenlabore führen zu einem Anstieg der Menge toxischer Abfälle, die letztlich Gewässer und Wildtiere gleichermaßen kontaminieren.
4. Derzeit geht der Trend dahin, Arzneimittel, die Pseudoephedrin enthalten, über die sogenannte Balkanroute einzuführen.
5. Ein wichtiges Element bei der Bekämpfung der Hersteller von Methamphetamin besteht darin, dass der zur Zeit noch unregulierte Verkauf von Arzneimitteln, die Pseudoephedrin enthalten, reguliert wird.
6. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert, EU-weit die Verfahren zur Einschränkung des Zugangs zu Arzneimitteln, die Pseudoephedrine enthalten, zu harmonisieren.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.